

Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:

für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 126

Sonnabend, den 13. November

1915

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Des Buß- und Bettages wegen erscheint die nächste Nummer des Amtsblatts am

Dienstag, den 16. d. M.

Detmold, den 12. November 1915.

Geschäftsstelle des Amtsblatts.

Die heute ausgegebene Nr. 16 der Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 28. Höchster Erlaß, betreffend Stiftung einer Kriegs-Ehrenmedaille, vom 25. Oktober 1915.

Die Nr. 157 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. November 1915, enthält:

Nr. 4946. Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw. Vom 7. November 1915.

Die Nr. 158 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. November 1915, enthält:

Nr. 4947. Bekanntmachung über Ole und Fette. Vom 8. November 1915.

Die Nr. 159 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. November 1915, enthält:

Nr. 4948. Bekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 8. November 1915.

Die Nr. 160 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. November 1915, enthält:

Nr. 4949. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 8. November 1915.

(Nr. 4946) **Bekanntmachung,**
betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in
Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw.

Vom 7. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In gewerblichen Betrieben, in denen Gespinste, Gewebe, Wirkstoffe, Wirk-, Strick-, Flecht- oder

Seilerwaren, Maschinenspitzen, Watten oder Filz ganz oder teilweise aus Baumwolle, Wolle, Kunstwolle, Flachs, Jute, Ramie, Hanf oder sonstigen Seilerfasern hergestellt werden, dürfen Arbeiter nur an höchstens 5 Tagen in jeder Woche beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht über die im Juni 1915 üblich gewesene durchschnittliche Dauer verlängert werden. In keinem Falle darf sie für den einzelnen Arbeiter und für den Betrieb zehn Stunden ausschließlich der Pausen überschreiten.

Die Vorschriften finden Anwendung auf alle Arbeiten (auch Vor- und Nacharbeiten), die dazu dienen, die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse gebrauchsfertig herzustellen, insbesondere auf die Bleicherei, Färberei, Appretur, Zwirnerei, Druckerei und dergleichen.

In gemischten Betrieben finden die Beschränkungen nur auf diejenigen Teile des Betriebs Anwendung, welche Erzeugnisse der bezeichneten Art herstellen.

Die Bestimmungen im Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf die handelsgewerbliche Tätigkeit sowie ferner:

1. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs abhängig ist;
2. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind;
3. auf die Beaufsichtigung des Betriebs;
4. auf die Zu- und Abfuhr von Gütern und Brennstoffen und auf das Ent- und Beladen der Eisenbahnwagen.

Die Landeszentralbehörden können eine weitergehende Beschränkung der Arbeitstage und der täglichen Arbeitszeit anordnen.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag Ausnahmen im öffentlichen Interesse zulassen.

§ 3.

Mit Geldstrafe bis zu eintaufendsechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten

werden Gewerbetreibende bestraft, die den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund des § 1 Abs. 5 erlassenen Anordnungen der Landeszentralbehörden zuwiderhandeln.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und an die Stelle der Verordnung vom 12. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 495). Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 7. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Nr. 4949) Bekanntmachung

über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel.
Vom 8. November 1915.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) bestimme ich:

Den im § 1 der Verordnung genannten Gegenständen treten hinzu

Eicheln,

Roh-Kastanien (Früchte)

und die daraus hergestellten Futtermittel.

Berlin, den 8. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Maschinenmeister Wilhelm Steinmeier in Detmold aus Anlaß 25 jähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Gebr. Klingenberg, G. m. b. H. hier selbst, eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 12. November 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Viedenweg

Der Bedarf der Lippischen Kommunalverbände an Speisekartoffeln hat durch freihändigen Ankauf nicht gedeckt werden können und muß deshalb nach Maßgabe der Verordnungen des Bundesrats durch Enteignung gedeckt werden.

1. Zu diesem Behufe wird aus dem Fürstentum ein einheitlicher Kommunalverband gebildet, dessen Geschäfte die Regierung zu leiten hat, soweit nachstehend nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

2. Die Magistrate und Dorfs-gemeindevorstände haben mit größter Beschleunigung den noch ungedeckten Eigenbedarf der Haushaltungen, Gasthöfe und sonstigen Wirtschaften, Fremdenheime, Anstalten aller Art, Kasernen usw. ihrer Bezirke an Speisefkartoffeln bis zur nächsten Ernte festzustellen. Die Feststellungen haben auch diejenigen Mengen einzubegreifen, die zur Versorgung der Bevölkerung auf Wochenmärkten und an anderen von den Gemeinden auf eigene Rechnung einzurichtenden Kleinhandels-Abzahnstellen erforderlich sind. Diese Mengen sind von den Magistraten und Dorfs-gemeindevorständen auf eigene Rechnung anzumelden.

Die Verwaltungsämter haben für ordnungsmäßige Durchführung dieser Maßnahme in den Dorfs-gemeinden zu sorgen und den Gesamtbedarf ihrer Verwaltungsbezirke zusammenzustellen.

3. Zur Deckung des Bedarfs der Städte sind zunächst die Vorräte der Händler und Erzeuger der eigenen Gemeinden heranzuziehen.

Die Anordnungen wegen Übertragung dieser Vorräte auf die Magistrate sind nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesrats von den Magistraten selbst zu erlassen.

4. Der Fehlbedarf der Städte Detmold, Lage, Horn und der Dorfs-gemeinden der gleichnamigen Ämter ist beim Verwaltungsamte Detmold,

der Fehlbedarf der Städte Lemgo, Barntrup und der Dorfs-gemeinden der Ämter Brake, Hohenhausen, Varenholz und Sternberg-Barntrup beim Verwaltungsamte Brake, der Fehlbedarf der Stadt Bad Salzuflen und der Dorfs-gemeinden der Ämter Schötmar und Derlinghausen beim Verwaltungsamte in Schötmar,

der Fehlbedarf der Städte Blomberg, Schwalenberg und der Dorfs-gemeinden der Ämter Blomberg, Schieder und Schwalenberg beim Verwaltungsamte in Blomberg,

der Fehlbedarf der Amtsgemeinde Sippe-rode-Cappel bei der Regierung anzumelden.

5. Die Verwaltungsämter haben den bei ihnen angemeldeten Bedarf nach Maßgabe der Bundesratsverordnungen, insbesondere der §§ 8, 14 ff. der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober d. J. usw. (Amtsblatt Nr. 116) im Wege der Enteignung zu decken.

6. Reichen die der Enteignung unterliegenden Kartoffelbestände eines Bezirks nicht aus, so hat das Verwaltungsamt der Regierung Mitteilung zu machen und die Regierung einen anderen Bezirk mit der Deckung des Restbedarfs zu belasten oder nötigenfalls den Fehlbetrag bei der Reichst Kartoffelstelle anzumelden.

7. Die anmeldenden Behörden haben genau anzugeben, zu welchen Terminen und wohin die Lieferungen gewünscht werden. Sie haben für ausreichende, frostfreie Aufbewahrungsräume zu sorgen und sich vor Augen zu halten, daß sie die Folgen ungenügender und unzumessiger Maßnahmen selbst zu tragen haben.

8. Mit der Ausführung dieses Erlasses wird die Regierung beauftragt.

9. Frühere diesem Erlasse entgegenstehende Bestimmungen des Staatsministeriums, der Regierung und der unteren Verwaltungsbehörden werden außer Kraft gesetzt.

Detmold, den 11. November 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg

Die Herren reformierten Geistlichen machen wir auf unsere Rundverfügung vom 24. September 1906, Nr. 5049, aufmerksam, derzufolge am Totenfest die Kollekte für die Landeskirchliche Hilfskasse zu heben ist.

Die Erträge der Kollekte sind demnächst an die Landeskirchliche Hilfskasse zu Händen der Fürstlichen Landkasse hier einzusenden.

Detmold, den 6. November 1915.

Fürstlich Bippisches Konsistorium.

P u f f u c h e n.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 12. November 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
1. Sammlungen.				
1	Deutscher Kraftfahrer- bund, Berlin	Zu Gunsten der während des Krieges invalide gewordenen Kraftfahrer und der Hinterbliebenen der während des Krieges um das Leben gekom- menen Kraftfahrer	Deutscher Kraftfahrer- bund, Berlin	Für die Dauer des Krieges — Lippe — Geldsammlung.
2	Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Bremen	Zu Gunsten der Landes- stelle vom Roten Kreuz für das Fürstentum Lippe	An die Gesellschaft	Für die Dauer des Krieges — Lippe — Geldsammlungen in Sammelschiffen.
3	Verlagsbuchhändler Otto Beher in Leipzig, Schloß- gasse 9	desgl.	Der Verlag	Bis 31. März 1916 — Lippe — Aufstellung von Sammel- büchsen in Familien, Pensionaten usw. zur Aufnahme von Straf- nideln.
4	Verband mittlerer Reichs- Post- und Telegraphen- beamten	Zur Förderung der Kriegs- wohlfahrtspflege	„Kriegsfürsorgeschatz“	Für die Dauer des Krieges — Lippe — Geldsammlungen.

Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
-----	---------------------------------------	---	---	--

2. Vertrieb von Gegenständen.

a. Bilder.

5	Marinedank in Berlin 842, Draniensstr. 140/42	Zum Besten der Kriegs- teilnehmer der Kaiser- lichen Marine und ihrer Hinterbliebenen	Der Marinedank	Bis 31. März 1916 — Lippe — Vertrieb von Kunst- blättern.
---	--	--	----------------	--

c. Druckschriften.

6	Derf.	desgl.	desgl.	Bis 31. März 1916 — Lippe — Vertrieb der Broschüre „Ayesha“.
7	Verband deutscher Kran- kenpflegeanstalten vom Roten Kreuz, Berlin, Prinz Albrechtstr. 5	Zu Gunsten der Schwe- stern vom Roten Kreuz	Der Verband	Bis 31. März 1916 — Lippe — Vertrieb des Werkes „Der Krieg 1914/16“.
8	Verlagsbuchhändler Otto Beyer in Leipzig, Schloß- gasse 9	Zu Gunsten der Landes- stelle vom Roten Kreuz für das Fürstentum Lippe	Der Verlag	Bis 31. März 1916 — Lippe — Vertrieb von Verdeutschungsbüchlein.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Arbeitsnachweise in Detmold und Lemgo Abteilungen für Kriegsbeschädigte gebildet haben. Die Ortsausschüsse der Vippischen Kriegsinvalidenfürsorge werden diese Arbeitsnachweise benutzen, um den Kriegsbeschädigten ihrer Bezirke Arbeit zu verschaffen.

An alle Arbeitgeber in Stadt und Land, in Industrie und Landwirtschaft, Handel und Gewerbe ergeht hierdurch die Aufforderung, offene Stellen und Arbeitsgelegenheit bei einem dieser Arbeitsnachweise anzumelden.

Im Interesse unserer Kriegsinvaliden ist anzustreben, daß Arbeitgeber, Ortsausschüsse und Arbeitsnachweise derart Hand in Hand arbeiten, daß die Arbeitgeber in die für Kriegsbeschädigte geeigneten Stellen möglichst nur solche Kriegsbeschädigte annehmen, die von einem Ortsausschusse der Kriegsinvalidenfürsorge ihnen zugewiesen sind, da so die größte Sicherheit gegeben ist, daß jeder Kriegsbeschädigte die Arbeitsgelegenheit erhält, die für ihn am besten paßt und seine Zukunft am meisten sichert.

Detmold, den 6. November 1915.

Landesausschuß
der Vippischen Kriegsinvalidenfürsorge.
J. B.
Abry.

VII. Armeekorps. Münster, 4. November 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. III Nr. 8073.

1. Das stellvertretende Generalkommando VII. Armeekorps in Münster hält von jetzt ab jeden Dienstag und Freitag Nachmittag von 3 bis 8 Uhr in Essen-Ruhr, Handelshof, Zimmer 102, eine Sprechstunde ab, in welcher Interessenten über die Beschlagnahme von Metallen Auskunft erhalten können. Es wird empfohlen, hiervon weitgehendsten Gebrauch zu machen.

2. Vertreter von sogenannten „Kunstanstalten“, die sich mit photographischen Vergrößerungen befassen, treiben unter Vorpiegelungen der verschiedensten Art namentlich auf dem flachen Lande ein vielfach betrügerisches Wesen. Angehörige von im Felde stehenden oder gefallenem Krieger werden

von ihnen mit vielen Worten zu unbedachten, über ihre Verhältnisse weit hinausgehenden Vorstellungen verleitet, die sie später, wenn die gelieferten, meist noch wertlosen Bilder bezahlt werden müssen, zu bereuen haben. Besonders geschäftsunkundige Frauen lassen sich von solchen Ausbeutern oft betören. Vor Reisenden und „Sammelern“, die in der Bevölkerung Aufträge photographischer Art suchen, wird daher dringend gewarnt.

In der Nacht vom 4./5. d. M. ist bei dem Arbeiter Diekmann in Bexten (Dornenkamp) ein Einbruchsdiebstahl verübt. Gestohlen sind außer Brod eine silberne Taschenuhr mit Goldrand und Nickelfette im Werte von zusammen etwa 30 M., sowie eine gelbe Geldtasche mit einem 2 M., einem 1 M. und einem 50 Pf.-Stk.

Der Tat verdächtig ist unter andern ein am Nachmittage vor dem Diebstahle in der Gegend des Tatorts gesehener Mann von kleiner Statur und etwa 20 bis 30 Jahre alt, der grauen Überzieher, braunen Filzhut und zerrissene Schuh trug.

Um Ermittlung und Festnahme des Diebes, sowie um Nachricht hierher zu J 973/15 wird ersucht.

Detmold, den 8. November 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé

Der gegen den russischen Arbeiter Leonhard Zyika, geboren am 19. Oktober 1895 zu Malobag, Kreis Bendzin in russ. Polen, am 14. September d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 8. November 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé

Der am 15. Mai 1915 gegen den russischen Arbeiter Pawel Wozniak aus Lipe, Kreis Kalisz, russ. Polen, 32 Jahre alt, römisch-katholisch, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 12. November 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé

Am 2. Oktober d. J. ist in Detmold, Wehrenhagenstraße, das nachstehend beschriebene Fahrrad gefunden, das jedenfalls gestohlen und von dem Dieb dort zurückgelassen ist. Das Rad ist auf

der hiesigen Polizeiwache zu besichtigen. Um sachdienliche Mitteilung zu P. L. 395/15 wird ersucht.

Das vorgefundene Rad trägt keine Marke, das Markenschild ist an der Ventstange entfernt, an der Ventstange steht die Nummer 47 111, das Rad ist schwarz lackiert, schon ziemlich abgenutzt, von niedriger Bauart, ohne Freilauf, an dem vorderen Mantel steht die Bezeichnung „Continental D Centrum 700—42“, an dem hinteren Mantel die Bezeichnung „Mignon Pneumatic“. Die Ventstange ist etwas nach unten gebogen, Bremsvorrichtung fehlt an dem Rade, auch die Laterne.

Detmold, den 4. November 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Brandes.

Bekanntmachung.

Die Musterung der Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1897 aus dem Aushebungsbezirke Lemgo findet in der nachstehenden Ordnung, jedesmal um 9 Uhr vormittags beginnend, in der Hollandschen Wirtschaft in Lemgo (Turnhalle) statt.

Es haben zu erscheinen:

1. am Dienstag, den 16. November d. J.,
die sämtlichen Landsturmpflichtigen aus dem Amte Brake, sowie diejenigen aus dem Amte Barenholz mit den Anfangsbuchstaben A bis einschl. H,
2. am Donnerstag, den 18. November d. J.,
die sämtlichen Landsturmpflichtigen aus dem Amte Hohenhausen, sowie diejenigen aus dem Amte Barenholz mit den Anfangsbuchstaben J bis einschl. Z,
3. am Freitag, den 19. November d. J.,
die Landsturmpflichtigen aus dem Amte Sternberg-Barntrop,
4. am Sonnabend, den 20. November d. J.,
die Landsturmpflichtigen aus der Stadt Lemgo, sowie der Stadt Barntrop.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor Beginn der Termine im Aushebungslokale persönlich zu stellen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Termine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Einer Beglaubigung dieses Attestes bedarf es jedoch nicht, wenn der ausstellende Arzt amtlich angestellt ist.

Von den Landsturmpflichtigen wird erwartet, daß sie zum Termine nüchtern, in reinlicher Kleidung und reingewaschen am Körper erscheinen. Eine besondere Vorladung erfolgt nicht.

Brake in Lippe, den 8. November 1915.

Der Zivilvorstehende der Ersatzkommission des
Aushebungsbezirks Lemgo.

Kirchhof

Bekanntmachung,

Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen des Geburtsjahres 1897 betreffend.

Die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen des Geburtsjahres 1897 im diesseitigen Aushebungsbezirke findet statt am Montag, den 22. und Dienstag, den 23. November d. J., morgens 9 Uhr, im Rathause zu Blomberg.

Es haben zu erscheinen:

- am Montag, den 22. d. M., sämtliche Landsturmpflichtigen der Stadt und des Amtes Blomberg, sowie diejenigen aus dem Amte Schieder, deren Namen mit A bis einschließlich G beginnen,
- am Dienstag, den 23. d. M., sämtliche Landsturmpflichtigen des Amtes und der Stadt Schwalenberg, sowie diejenigen des Amtes Schieder, deren Namen mit H bis einschließlich Z beginnen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Meldung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem Beginn des Musterungsgeschäfts persönlich zu stellen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen in den Musterungsterminen behindert ist, hat ein durch die Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Zeugnis beizubringen. Die Beglaubigung des Zeugnisses ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist.

Es wird erwartet, daß die Gstellungspflicht-

tigen zum Termine nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Eine besondere Vorladung zu den obigen Musterungsterminen erfolgt nicht.

Blomberg, den 8. November 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Blomberg.

Steneberg,
Landrat.

Die unter dem Viehbestande des Landwirts Brede auf dem Röhrschen Hofe zu Farmbeck ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die über das Gehöft verhängte Sperre ist wieder aufgehoben.

Brake in Sippe, den 6. November 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof

Unter dem Viehbestande folgender Personen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen:

1. des Landwirts Heinrich Mische in Istrup,
 2. des Landwirts Meierherm daselbst,
 3. des Landwirts Köster in Istrup Nr. 13,
 4. des Landwirts Lübcke in Kleinenmarpe,
 5. des Vorstehers Meier daselbst,
 6. des Landwirts Ehler in Herrentrup,
 7. der Witwe Friedebold in Reellkirchen,
 8. des Landwirts Rieks in Wellentrup Nr. 11.
- Die Sperrmaßregeln sind erlassen.

Blomberg, den 5. November 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 575) ist folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Verkäufer von Gemüse, Obst, Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Fleisch, Fleischwaren, Fettwaren, Butter, Schmalz, Eiern und Käse auf dem Wochenmarkte haben die Verkaufspreise in einer für jeden Käufer deutlich sichtbaren Weise an einer Tafel innerhalb ihres Verkaufsstandes bekannt zu machen.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe

bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort nach erfolgter Verkündung in Kraft.

Blomberg, den 8. November 1915.

Der Magistrat.

Pönisch,
Bürgermeister.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma August Dettermann in Detmold ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf

Dienstag, den 14. Dezember 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte in Detmold, Zimmer Nr. 3, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Detmold, den 9. November 1915.

Dräke,

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bad Salzuflen belegene, im Grundbuche von Salzuflen Band 14 Blatt 333 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns August Husemann in Salzuflen eingetragene Grundstück, Parz. 93 Ktbl. 6, Hofraum zu 2,97 a mit dem Wohnhause Nr. 362 und Waschküche, am

28. Dezember 1915, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Oktober 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten an-

zumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefördert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 6. November 1915.
Fürstliches Amtsgericht I.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Fuhrunternehmer Friedrich Schroeder und Wilhelmine, geb. Sigges, Nr. 68 in Schieder, durch Vertrag vom 10. November 1915 die Gütertrennung aufgehoben und die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Blomberg, den 11. November 1915.
Fürstliches Amtsgericht II.

In unser Güterrechtsregister ist unter Nr. 277 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Heinrich Höfer und Friederike, geb. Begemann Nr. 63 in Börsingfeld, durch Vertrag vom 12. Oktober 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe eingeführt haben, daß der Ehemann berechtigt ist, allein über den gemeinschaftlichen Grundbesitz zu verfügen.

Alverdissen, den 12. Oktober 1915.
Fürstliches Amtsgericht.

In unser Güterrechtsregister ist unter Nr. 278 eingetragen, daß die Eheleute Ziegelarbeiter Friedrich Schafe und Marie, geborene Weber Nr. 135 in Börsingfeld, durch Vertrag vom 19. Oktober 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe vereinbart haben, daß der Ehemann Schafe berechtigt ist, über den gemeinschaftlichen Grundbesitz allein zu verfügen.

Alverdissen, den 19. Oktober 1915.
Fürstliches Amtsgericht.

In unser Güterrechtsregister ist unter Nr. 279 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Konrad Nolte und Auguste, geb. Ellermeier Nr. 45 in Almena, durch Vertrag vom 26. Oktober 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt haben.

Alverdissen, den 26. Oktober 1915.
Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Kontrollversammlung Herbst 1915 im Landwehrbezirk Detmold.

Es haben zu erscheinen:

1. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine (Jahresklasse der Reserve 1907—1914, der Landwehr 1. Aufgebots 1902—1906, der Landwehr 2. Aufgebots 1896—1901 und der Ersatzreserve 1902—1915);
2. alle ausgebildeten Mannschaften des Landsturms 2. Aufgebots (Geburtsjahr 1869—1875);
3. alle Rekruten (Geburtsjahr 1893—1895);
4. alle ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen (Geburtsjahr 1869—1896);
5. alle bei der Kriegsmusterung September/Oktober 1915 ausgehobenen unausgebildeten Personen (Geburtsjahr 1876—1896, früher d. u.);
6. alle bei der Kriegsmusterung September/Oktober 1915 als tauglich bezeichneten ausgebildeten Mannschaften (Geburtsjahr 1876 bis 1894, früher d. u.);
7. alle dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen auf Urlaub befinden und soweit marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können.

Die unter 1—7 aufgeführten Mannschaften werden hierdurch aufgefördert, auf den betreffenden Kontrollplätzen pünktlich zur Stelle zu sein. Militärpapiere sind mitzubringen.

Wer die Kontrollversammlungen versäumt, oder ohne vorherige Genehmigung auf einem anderen Kontrollplatz oder zu spät zu einer solchen erscheint, wird mit Arrest bestraft.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte am Erscheinen zur Kontrollversammlung behindert

ist, hat rechtzeitig vorher schriftlich um Befreiung einzukommen und über die Dringlichkeit ein Zeugnis der Orts- oder Polizeibehörde oder eine kurze ärztliche Bescheinigung beizufügen. Derartige Besuche sind an den Bezirksfeldwebel in Detmold zu richten.

Im Bezirk des Meldeamts Lemgo.

Am 19. November, vormittags 9 Uhr, in Lemgo, Kastanienwall, sämtliche unter 1—7 Bezeichneten aus der Stadt Lemgo und den Bauerschaften Brake, Entrup, Kluchhof, Leese, Vieme, Loßbruch, Lüerdissen und Wiembeck nebst den zugehörigen Untergemeinden.

Am 19. November, nachmittags 3 Uhr, in Dörentrup, im Saale des Gastwirts Deppe, Gasthof „Zum Deutschen Kaiser“, sämtliche unter 1—7 Bezeichneten aus den Bauerschaften Gasebeck, Hillentrup, Lütte, Sommersell und Wendlinghausen nebst den zugehörigen Untergemeinden.

Am 20. November, vormittags 9½ Uhr, in Hohenhausen im Saale des Gastwirts Rottmann, sämtliche unter 1—7 Bezeichneten aus dem früheren Amt Hohenhausen.

Am 20. November, nachmittags 2 Uhr, in Langenholzhausen, im Saale der Gastwirtschaft Müller, sämtliche unter 1—7 Bezeichneten aus dem früheren Amt Varenholz.

Im Bezirk der Bezirkskompagnie Blomberg.

22. November, vormittags 8 Uhr, in Barntrup, Wirtschaft Wallbaum, sämtliche unter 1—7 Bezeichneten aus der Stadt und Gemeinde Barntrup, aus den Bauerschaften Vega, Humfeld, Mönchshof, Delentrup und Wierborn, sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden von der Bauerschaft Alverdissen aus der Untergemeinde Teut und die Bauerschaft Sonneborn nebst den dazugehörigen Untergemeinden.

Am 22. November, mittags 12½ Uhr, in Bösingfeld, im Saale der Wirtschaft Volhöfer, sämtliche unter 1—7 Bezeichneten aus den Flecken Alverdissen und Bösingfeld, Bauerschaften Asmissen, Bösingfeld, Dorotheental, Sternberg, Uhlenhausen und Vallentrup, sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden von der Bauerschaft Sonneborn, aus der Untergemeinde Uhlenthal, Bauerschaft Schwelentrup nebst den

dazugehörigen Untergemeinden, Bauerschaft Alverdissen nebst den dazugehörigen Untergemeinden, Bauerschaft Schönhagen mit den dazugehörigen Untergemeinden, Bauerschaften Bremke, Göstrup, Laßbruch, Rathhof und Rott nebst den dazugehörigen Untergemeinden.

Am 23. November, mittags 1 Uhr in Blomberg, auf dem Marktplatz, sämtliche unter 1—7 Bezeichneten, aus der Stadt Blomberg und den Ämtern Blomberg und Schieder.

Am 24. November, vormittags 11½ Uhr, in Schwalenberg, im Rathhauseaal, sämtliche unter 1—7 Bezeichneten aus der Stadt Schwalenberg und den Bauerschaften Brakelsief, Sothe, Ruenfief und Schwalenberg, sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden.

Am 24. November, nachmittags 3½ Uhr, in Rischenau, im Saale der Wirtschaft Brandt, sämtliche unter 1—7 Bezeichneten aus den Bauerschaften Elbringen, Falkenhagen, Hummersen, Röterberg, Niese, Rischenau, Sabbenhausen und Wörderfeld, sowie den zu diesen Bauerschaften gehörigen Untergemeinden.

Im Bezirk des Hauptmeldeamts B.

Am 25. November, vormittags 9½ Uhr, in Schötmar, auf dem Kirchplatz, sämtliche unter 1—7 Bezeichneten aus der Stadt Salzuflen und dem früheren Amte Schötmar.

Am 26. November, vormittags 9¼ Uhr, in Lage, im Saale des Hotels „Reichskrone“, sämtliche unter 1—7 Bezeichneten aus der Stadt und dem früheren Amte Lage, ausschließlich der Bauerschaften Augustdorf, Hörste, Pivitsheide B. G. und Pivitsheide B. L.

Am 26. November mittags 1 Uhr, in Helpup, im Saale der Gastwirtschaft Baldheider, sämtliche unter 1—7 Bezeichneten aus dem Flecken und dem früheren Amte Derlinghausen.

Am 27. November, vormittags 11 Uhr, in Augustdorf, im Saale des Dörenkruges, sämtliche unter 1—7 Bezeichneten, aus der Bauerschaft Augustdorf (Augustdorf, Dörenkrug, Dörenschlucht und Senne), Hörste, (Ehberg, am Hellweg, Hessel, Hiddentrup, Hörste, Hörsterbruch, Krahwinkel, Schapeler, Stapelage, Südwort, Uefenpohl,) Pivitsheide B. G. und Pivitsheide B. L. (Kuffel, Pivitsheide B. L. und Kethlagermühle).

Im Bezirk des Hauptmeldeamts A.

Am 29. November, vormittags 8,30 Uhr, Bezirkskommando, Hof der Kaserne II, sämtliche unter Nr. 4 Bezeichneten aus der Stadt und dem früheren Amte Detmold, ausschließlich der Bauerschaft Hausenbeck.

Am 29. November, nachmittags 3 Uhr, Bezirkskommando, Hof der Kaserne II, sämtliche unter Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 Bezeichneten aus der Stadt und dem früheren Amte Detmold, ausschließlich der Bauerschaft Hausenbeck.

Am 30. November, 9,20 Uhr vormittags, in Horn, auf dem Markplatz, sämtliche unter 1—7 Bezeichneten, aus der Stadt und dem früheren Amte Horn, ausschließlich der Bauerschaften Schlangen und Kohlstädt.

Am 30. November, mittags 12 Uhr, in Schlangen, im Saale der Gastwirtschaft Sibille, sämtliche unter 1—7 Bezeichneten, aus den Bauerschaften Schlangen und Kohlstädt des Amtes Horn und der Bauerschaft Hausenbeck des Amtes Detmold.

Detmold, den 12. November 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Landsturmrekruten Wilhelm Friedrich Philipp Wächter vom 4. Rekruten-Depot Landsturm-Infanterie-Ausbildungs-Bataillons VII. A.-R. (Sennelager VII 32), geboren am 2. Februar 1875 zu Hausenbeck, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Fahnenflucht verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport abzuliefern.

Sennelager, den 11. November 1915.

Der Gerichtsherr

Sieg

Major und Bataillonskommandeur.

Beschreibung:

Alter: 40 Jahre. Gestalt: mittelgroß, ungefähr 1,70 m groß, nach vorn gebeugt. Haar: dunkel. Nase: groß. Bekleidung: blaues Jacket,

schwarze Hose und schwarzer weicher Hut, Vorhemd ohne Kragen, schwarze Schuhe.

Sprache: redegewandt.

Pakete an Kriegs- und Zivilgefangene im Auslande.

Bei der Einlieferung der Pakete an Kriegs- und Zivilgefangene im Auslande werden von den Absendern vielfach die bestehenden Versendungsbedingungen zc. nicht oder nur zum Teil beachtet. Eine erhebliche Verzögerung in der Überkunft der Sendungen, wenn nicht sogar die Rücksendung an den Absender, sind naturgemäß die unausbleiblichen Folgen.

Nachstehend sind die wesentlichsten Vorschriften für die Einlieferung solcher Pakete zusammengestellt; nähere Auskunft erteilen die Postanstalten, auch hängen diesbezügliche Merkblätter in den Schaltervorräumen sämtlicher Postanstalten aus.

1. Die Pakete müssen gut und dauerhaft, der manchmal recht weiten Beförderungstrecke entsprechend, verpackt und möglichst in Leinwand oder dergleichen eingenäht sein. Sie dürfen weder schriftliche Mitteilungen, noch Zeitungen oder Waffen enthalten.
2. Jedem Paket ist eine Auslandspaketkarte lose beizugeben.
3. Pakete an Zivilgefangene in Rußland sind nicht zugelassen.
4. Die Aufschrift auf dem Paket und auf der Paketkarte muß groß, deutlich und in lateinischen Buchstaben geschrieben sein; sie muß enthalten: Vor- und Zuname sowie Dienstgrad des Gefangenen; u. U. die Bezeichnung der Kompagnie (Escadron, Batterie) und des Regiments (selbständigen Bataillons), Unterbringungslager, Lazarett usw., Bestimmungsort. Weitere Angaben wie sie für Feldpostsendungen vorgeschrieben sind, z. B. Brigade, Division, Armee Korps, denen der Gefangene angehört hat, sind weder nötig noch zulässig. Der Bestimmungsort muß besonders groß und deutlich auch richtig geschrieben sein, bei Paketen nach Frankreich muß — wenn irgend möglich — außerdem die Bahnstation angegeben werden.

Wenn der Bestimmungsort nicht angegeben werden kann, genügt die Angabe des Bestimmungslandes, doch ist in diesem Fall mit einer erheblichen Verzögerung in der Uebertunft des Pakets zu rechnen. Am oberen Rande der Aufschrift des Pakets und der Pakettarte muß deutlich der Vermerk „Kriegsgefangenen sendung“ angegeben sein, ebenso hat der Absender seinen Namen und seine Wohnung in lateinischen Buchstaben anzugeben.

Der deutlich sichtbare Vermerk: „Das Paket enthält keine schriftlichen Mitteilungen“ darf weder auf der Pakettarte, noch auf der Sendung selbst fehlen.

Bekanntmachung,

betr. das Landsturm musterungsgeschäft Schötmar.

Die Musterung der Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1897 im Aushebungsbezirk Schötmar findet am 24. und 25. November 1915, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Verwaltungsamte statt. Es haben zu erscheinen:

am Mittwoch, den 24. d. M.

sämtliche Landsturmpflichtige aus dem Amte Derlinghausen und diejenigen aus der Stadt

Salzuflen, deren Name mit A bis einschließlich S beginnen,

am Donnerstag, den 25. d. M.

diejenigen Landsturmpflichtigen aus der Stadt Salzuflen, deren Namen mit T bis einschließlich Z beginnen, sowie sämtliche Landsturmpflichtige des Amtes Schötmar.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei Meidung der gesetzlichen Strafen eine Stunde vor dem Beginn des Musterungstermins persönlich zu stellen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Die Beglaubigung des Attestes ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betr. Arzt amtlich angestellt ist. Es wird erwartet, daß die Landsturmpflichtigen zum Termine nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Eine besondere Vorladung erfolgt nicht.

Schötmar, den 8. November 1915.

Der Zivilvorsteher der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Schötmar.

J. B.

Meyer